

in den drei Bistümern Lausanne, Sitten und Genf zugewiesen¹⁾. Man hat mit Recht hervorgehoben, daß in dieser Verleihung nicht eine der gewöhnlichen Vogteiübertragungen zu erblicken ist²⁾, sondern mehr darin begriffen sei, eine Überlassung von Hoheitsrechten, wie sie dem Reichsoberhaupt zustanden und in dem Begriff Regalien zum Ausdruck kamen. Noch im Januar 1154³⁾ hatte im Beisein des Lausanner Bischofs Friedrich I. die Regalien des Bistums Genf an Bischof Arducius durch Investitur mit dem Zepter verliehen. Im Dezember 1154 war die Bedeutung, die Friedrich I. den Regalrechten zumaß für die Ausübung der Hoheitsrechte des Königs, in den Ronkalischen Beschlüssen deutlich zum Ausdruck gekommen⁴⁾. Für Berthold von Zähringen bedeutete die Verleihung von 1156 zunächst die Erweiterung der ihm zustehenden Rechte über die Saane hinaus in den Bereich der drei Bistümer vom Großen St. Bernhard bis zum Jura. Die größte Bedeutung von diesen besaß Lausanne, da von hier aus erst der Zug zu den beiden anderen Bistümern gegeben war. Wenn für Lausanne auch kein ähnliches Diplom wie für Genf von 1154 vorhanden ist⁵⁾, so war doch nach der ganzen Entwicklung, die das Bistum von 1079 bis zum Diplom Konrads III. von 1145 genommen hatte, die Rechtslage in Lausanne die nämliche; das Bistum hing direkt vom Reiche ab, seit 1079 hatte es keine Zwischeninstanz zwischen ihm und dem Reichsoberhaupt mehr gegeben.

Bischof Amadeus, dem die Bischofschronik von Lausanne eine bedeutende diplomatische Geschicklichkeit zuschreibt⁶⁾, wußte sich mit der seit 1156 geschaffenen Lage geschickt abzufinden. Er traf mit Berthold v. Zähringen eine Abmachung⁷⁾, die die Rechte des

1) Otto Frising. Contin. Sanblas. c. 21; MG. SS. 20, 314: . . . *prestitis sibi trium episcopatum advocatia cum investitura regalium, scilicet Lausanensis, Genovenss, Sedunensis*.

2) Chapuis S. 102f.

3) Stumpf 3680; Chapuis S. 93; Hirsch S. 132.

4) MG. Const. I S. 244 Nr. 175.

5) Stumpf 4535 über die Übertragung des Reichsvikariates im Bistum Lausanne an Bischof Amadeus ist zweifellos in der vorliegenden Fassung unecht; es spiegelt jedoch getreu die Vorstellung wider, die man in Lausanne von dem Verhältnis zwischen dem Reich und dem Lausanner Bistum in der zweiten Hälfte des 12. Jh. besaß. Vgl. Chapuis S. 80 mit Anm. 1.

6) Vgl. oben S. 110 Anm. 6.

7) Chapuis S. 95 Anm. 1 mit Text nach dem Wortlaut im Privileg Alexanders III.; Germ. Pont. II, 2 S. 173 Nr. 21; JL. 13475.